

ANTRAG 18
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 168. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019
in Kärnten

Steuerbegünstigung für Prämien und Vergütungen für
ökologische Verbesserungsvorschläge in Unternehmen

Bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Umweltschutzmaßnahmen kann die Einbeziehung der Belegschaft in die Entscheidungsfindung in den Betrieben eine wertvolle Hilfe darstellen. Sowohl die Qualität als auch die Quantität der umzusetzenden Vorschläge erhöhen sich, wenn möglichst viele Beteiligte im betrieblichen Ablauf ihren Beitrag dazu einbringen. Nur wenn das Wissen und die Erfahrung von Mitarbeitern im Produktionsablauf und im täglichen Arbeitsprozess miteinbezogen werden, können Möglichkeiten ökologischer Verbesserungen effizient und wirksam umgesetzt werden.

Der Steuergesetzgeber ist hierbei gefordert, finanzielle Vergütungen – sofern Unternehmungen auch bereit sind, für ökologische Verbesserungsvorschläge der Belegschaft, entsprechende Benefits zukommen zu lassen – auch steuerlich zu begünstigen. Dies würde nicht nur einen verstärkten Anreiz auf der Arbeitnehmerseite, sondern insbesondere auch die Bereitschaft auf der Arbeitgeberseite erhöhen, Prämien für umweltfreundliche und umweltschonende Ideen zu bezahlen, wenn diese von der Arbeitnehmerseite eingebracht werden. Eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer ist obligatorisch.

Da jegliche Zahlungen an Dienstnehmer grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, sollten für Verbesserungsvorschläge Begünstigungen vorgesehen werden. Schon in den vergangenen Jahren – bis zur Steuerreform 2016 – waren Vergütungen für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge, im Ausmaß eines zusätzlichen sowie um 15% erhöhten Jahressechstels, steuerbegünstigt und lediglich mit 6% Lohnsteuer belastet (§ 67 Abs. 7 EStG).

Das Steueraufkommen würde nun, durch eine ähnliche Regelung für Verbesserungsvorschläge im Ökobereich, nicht geschmälert werden, da die Begünstigung nur auf zusätzliche (nämlich zu bezahlende Prämien) und nicht auf laufende Entgeltbestandteile anzuwenden wäre. Zudem wäre dabei die zusätzliche Verankerung einer solchen Gewährung in einer lohngestaltenden Vorschrift, wie Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung, sinnvoll.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Finanzen auf, dass Prämien und Vergütungen für unternehmensinterne ökologische Verbesserungsvorschläge und Umweltschutzmaßnahmen sozialversicherungsfrei und bis zur Höhe eines zusätzlichen Jahressechstels mit dem festen Steuersatz von lediglich 6% versteuert werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	---	------------------------------------	--	--------------------------------------